Kaufvertrag zwischen

sämtlich vorhandenes Werkzeug ohne Ausnahme.

Cornel Feißt Bürger in Ehrenstetten und Einwohner und Gerber in Gotten-heim und seiner Ehefrau Caroline geb. Wehrle Bürgerin in Ehrenstetten einseits ,

und Josef Anton Grafmüller Bürger und früherer Bäcker in Waldkirch anderseits

welcher wie folgt abgeschlossen wurde.

§ 1.

Die Cornel Feißt-schen Eheleute Verkaufen ihr in der Gemarkung Gottenheim gelegenes Haus samt Scheuer und Stallungsowie Hofraite, sodann sämtlich dazu gehöriges Feld -Baum-Reb-und Gemüß-Garten alles ohne Ausnahme, wie sie eben dieses liegenschaftliche Anwesen von Constantin Schwenninger's Eheleuten daselbst im Jahre 1859 käuflich laut dortigem Grundbuchs=Eintrag erworben haben. Weberdies verkaufen die Cornel Feißt'schen Eheleute mit diesen Liegen-schaften sämtlich vorhandene zur Gerberei=Einrichtung gehörige Gegen-stände, als die vom Verkäufer in der Werkstätte errichteten fünf Gruben und ein Ziehfaß; sodannim im Lederkeller einen Ladentisch, ein Lederschrank, eine Brücken= und eine Decimal= Waage samtm allem Gewicht und

8 5. Für vorbeschriebene Gegenstände verspricht der Käufer Josef Anton Grefmüller als Kaufpreis zu bezamlen die Sume von 5400 fl. in Worten fünftausendvierhundert Gulden wovon

" " " 500 fl. sechshundert Gulden auf die Gerberei= Einrichtung, und Werkzeuge, und 4800 fl. Viertausendacht-hundert Gulden auf die verkauften vorbeschriebenen Liegenschaften berechnet werden.

zus. 5400 fl.

Dieser Kaufpreis ist vom Käufer am 1. Oktober dieses Jahres bis zum Betrage von 200 fl. sage zweihundert Gulden zu bezahlen, und der Rest mit "5200 fl. sage fünftausendzweihundert Gulden von eben diesem Tage an zu vier-und einem halben Procent zu verzinßen; am 1. Februar künftigen Jahres hat Käufer am Kaufpreiße, weitere 1400 fl. sage vierzehnhundert Gulden nebst Zinßen aus dieser Sume vom 1.Oktober laufenden Jahres bis zum Zahlungstage den 1. Februar 1866 zu bezahlen.

An dem von diesem Tage dan noch verbleibenden Kaufschillingsrest von 3800 fl.hat Käufer am 1.Mai komenden Jahres weitere 800 fl. sage achthundert Gulden am Kaufpreiße abzutragen Hinsichtlich des Restes von 3 000 fl. wird nier die Bestimmung getroffe; ,daß solcher als ein zu 4 1/2 % verzinßliches Kapital mit erstem Unterpfandsrecht auf den verkauften Liegenschaften stehen bleibt, jedoch nur so, daß beiden Theilen die Kündigung jeder weitern Sume in Frist von einem Vierteljahre freisteht, Käufer jedoch nicht eine Sume von weniger als dreihundert Gulden kundigen darf.

Die Verkäufer verlassen das Verkaufs=Objekt auf den nächsten ersten November. Käufer wird auf den 1. Oktober d.J. das erkaufte vorbeschriebene Liegenschafts=Anwesen beziehen, auf welche Zeit die Verkäufer demselben die Wohnräume im vorderen Theil des Hauses resp. Vorderhause zur Benuzung abtreten, und auf die Wohnung im hitern Theile des Hauses resp. Hinterhause sich beschränken. Im Falle eines guten Einverständnißes während des zusammenwohnens beider Theile in diesem Hause erlaubt der Käufer den Verkäufern auch noch während des nächsten November in demselben zu verbleiben.

Der Käufer verspricht der Ehefrau des Verkäufers ein Trinkgeld von sechs Kronenthalern.

Zum § 3 wird beigefügt, daßdie auf den 1. Februar kommenden Jahres fällig werdenden 1400 fl. in Worten vierzehnhundert Gulden nebst Zinßen von den werdenden 1400 fl. in Worten vierzehnhundert Bulden nebst Zinßen von den Verkäufern an Anwalt Stogger in Freiburg als Pfandgläubiger zur Zahlung hiemit verwießen werden.

Die Kaufkosten übernimmt der Käufer. Zur Beurkundung werde dieser Kaufvertrag doppelt ausgefertigt, von beiden Theilen unterschrieben, und jedem derselben ein Exemplar behändigt.

Freiburg den 2. September 1865.

Josef Grafmüller

Cornel Faist Gerber Caroline Wehrle